

Bundesgesetzblatt

741

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1979	Nr. 29
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 79	Verordnung über die Zuständigkeit des Deutschen Patentamts für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen des Europäischen Patentamts neu: 188-17-2	742
5. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	743
11. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	744
11. 6. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	744
11. 6. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	746
11. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	747
12. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	748
13. 6. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über kulturelle Zusammenarbeit	749
13. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	751
13. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	751
13. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	752
15. 6. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	752
18. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	754
19. 6. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	755
19. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank	755
20. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	756

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Deutschen Patentamts
für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen des Europäischen Patentamts**

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des Artikels II § 11 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) wird verordnet:

§ 1

Das Deutsche Patentamt in München wird als zentrale Behörde für die Entgegennahme und Weiterleitung der vom Europäischen Patentamt ausgehenden Rechtshilfeersuchen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel XI § 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen

Vom 5. Juni 1979

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Argentinien

am 15. Juni 1979

in Kraft treten. Argentinien hat bei Eintragung seiner Ratifikation beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

(Übersetzung)

"... The Convention will be applied to all workers exposed to ionising radiations in the course of their work, with the restrictions authorised by the Convention."

"... Das Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer, die bei ihrer Arbeit ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind, mit den durch das Übereinkommen zugelassenen Einschränkungen."

Dschibuti hat am 3. August 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1306).

Bonn, den 5. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 11. Juni 1979

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

El Salvador am 29. Juni 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. II S. 1050).

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Juni 1979

In Lima ist am 9. April 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. April 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Bewässerungsvorhaben Tinajones (Teilprojekt III: Be- und Entwässerungsnetz), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein weiteres Darlehen bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am neunten April neunzehnhundertneunundsiebzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Hermes

Für die Regierung der Republik Peru

Carlos García-Bedoya Zapata

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. Juni 1979

In Lima ist am 9. April 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. April 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru, bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, über das Vorhaben „Tinajones IV (Chotano-Tunnel)“ ein Darlehen bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Peru, nichtverbrauchte Restmittel in Höhe von 8,487 Millionen DM (in Worten: achtmillionenvierhundertseben- undachtzigtausend Deutsche Mark) aus dem gemäß Abkommen vom 18. Mai 1968 für das Vorhaben „Tinajones II (Conchano-Überleitung)“ zugesagten Betrag von 20 Millionen DM für das in Absatz 1 genannte Vorhaben zu verwenden, so daß für das Vorhaben „Tinajones IV“ ein Gesamtdarlehen von 23,487 Millionen DM verfügbar ist.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich

auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am neunten April neunzehnhundertneunundsiebzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Hermes

Für die Regierung der Republik Peru
Carlos García-Bedoya Zapata

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial**

Vom 11. Juni 1979

Das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BGBl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI für

Korea (Republik) am 12. Juli 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (BGBl. II S. 304).

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 12. Juni 1979

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

El Salvador am 29. März 1979
in Kraft getreten.

Nach seinem Artikel IX Abs. 3 gilt der Beitritt El Salvadors zu dem in Paris revidierten Welturheberrechtsabkommen auch als Beitritt zu dem Abkommen vom 6. September 1952 (BGBl. 1955 II S. 101).

In Übereinstimmung mit Nummer 1 Buchstabe c des Zusatzprotokolls 1 zu dem in Paris revidierten Welturheberrechtsabkommen gilt ferner das Zusatzprotokoll 1 zum Abkommen von 1952 mit Inkrafttreten des ersteren Zusatzprotokolls 1 für El Salvador als in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1978 (BGBl. II S. 1395).

Bonn, den 12. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Finnland
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 13. Juni 1979

Das in Helsinki am 27. September 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 15

am 25. April 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Finnland
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Finnland

-- in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet, einschließlich der Wissenschaft und Bildung, zu verbessern und zu erweitern,

-- in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit das Verständnis für Kultur und Geistesleben des Partnerlandes fördern wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß ein großer Teil des in diesem Abkommen vorgesehenen Austausches zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Organisationen, Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen und anderen nichtstaatlichen Einrichtungen in unmittelbarer Zusammenarbeit durchgeführt wird. Sie werden Tätigkeiten solcher Art, die den Zielen dieses Abkommens dienen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ermutigen und erleichtern.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen und unter von beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Bedingungen

die Gründung und Tätigkeit von kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der anderen Vertragspartei zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Kräften der kulturellen Einrichtungen der anderen Seite sowie den von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen im Gastland nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften alle für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise, sowie für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Studierenden und Wissenschaftlern der anderen Seite den Zugang zu Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu ermöglichen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch und die für den Austausch erforderliche fremdsprachliche Vorbereitung von Forschern, Hochschullehrern, Lektoren, Lehrern aller Schularten, Studierenden und Schülern, einschließlich des Bereichs der beruflichen Bildung, zu fördern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stipendien für Studenten und Wissenschaftler der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu For-

schungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie werden ferner gegenseitige Besuche von Wissenschaftlern und Lehrkräften zu Vorlesungen, zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Seminaren und Kursen, zur Information und zum Erfahrungsaustausch fördern. In diese Maßnahmen werden auch die an künstlerischen Ausbildungsstätten lehrenden und lernenden Personen einbezogen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt sein, die Kenntnis ihrer Kultur, insbesondere der Sprache, der Geschichte, der Literatur und der Kunst im anderen Land zu fördern und vor allem durch die Entsendung von Lektoren und anderen Lehrkräften nach besten Kräften zu unterstützen.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien werden gegenseitige Besuche von Persönlichkeiten, die in den verschiedensten Bereichen des kulturellen Lebens, beispielsweise der Musik, Literatur, der darstellenden und bildenden Künste, tätig sind, zum Zwecke der Information oder des Erfahrungsaustausches sowie die Teilnahme dieses Personenkreises an Tagungen, Festspielen und internationalen Wettbewerben im Partnerland anregen.

(2) Auch werden sie Begegnungen gesellschaftlicher Gruppen und den Austausch von Persönlichkeiten aus dem Gebiet der öffentlichen Meinungsbildung und der Erwachsenenbildung unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Gastspiele von Künstlern und Ensembles, die Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen, nach Möglichkeit mit Werken aus dem anderen Lande, sowie den Austausch von Kunstaustellungen und Ausstellungen informativen Charakters zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kontakte, Austausch und Zusammenarbeit zwischen Rundfunk- und Fernsehanstalten, Presseorganen, Vertretern des Filmwesens und der sonstigen Ton- und Tonbildmedien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, zu unterstützen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden den Austausch von Büchern und anderen Publikationen wissenschaftlichen,

pädagogischen, technischen, literarischen oder anderen kulturellen Charakters zwischen den Bibliotheken, und die unmittelbare Zusammenarbeit ihrer Archive, insbesondere durch den Austausch von Kopien, Mikrofilmen und Fachzeitschriften im Rahmen ihrer Möglichkeiten erleichtern.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Übersetzung und die Herausgabe von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur und sonstigen Werken von kulturellem Interesse in der Sprache des anderen Landes zu unterstützen.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendarbeit beider Länder fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden die Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder fördern.

Artikel 13

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Wunsch einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um Bilanz zu ziehen und Vorschläge für die weitere kulturelle Zusammenarbeit auszuarbeiten.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Finnland innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Die Vertragsparteien teilen einander durch diplomatische Note mit, daß die für das Inkraftsetzen dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Abkommen tritt 30 Tage nach dem Datum der letzten Note in Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird.

Geschehen zu Helsinki am 27. September 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Simon

Für die Regierung der Republik Finnland

Matti Tuovinen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 13. Juni 1979

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Vereinigte Arabische Emirate am 7. Februar 1979 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (BGBl. II S. 154).

Bonn, den 13. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 13. Juni 1979

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

San Marino am 15. August 1979 in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Februar 1979 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man notifiziert. Die Erstreckung ist nach Artikel X Abs. 2 des Übereinkommens am 23. Mai 1979 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. August 1978 (BGBl. II S. 1212).

Bonn, den 13. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 13. Juni 1979

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jordanien	am 15. Februar 1979
Paraguay	am 23. März 1979
Togo	am 26. April 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1979 (BGBl. II S. 399).

Bonn, den 13. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juni 1979

In Maseru ist am 24. April 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 24. April 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juni 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho,

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Lesotho beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 21. April 1977, vom 26. April 1978 und vom 7. November 1978 von der Regierung des Königreichs Lesotho mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Darlehensverträge über insgesamt 20 000 000,— DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark), nämlich

1. vom 31. Mai 1978
 2. vom 16. März 1978
 3. vom 11. Januar 1979
- dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung des Königreichs Lesotho gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zu-

schüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden,

- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus diesen Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird — vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge — auf Rückzahlungen von insgesamt 20 000 000,— DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, anstelle des durch Verhandlungsprotokoll vom 21. April 1977 zugesagten Darlehens im Gesamtbetrag von 2 000 000,— DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) nunmehr einen Finanzierungsbeitrag als Zuschuß von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Über den Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 bedarf es noch des Abschlusses einer gesonderten Regierungsvereinbarung.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung des Königreichs Lesotho und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 24. April 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Regenhardt

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
R. Sekhonyana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 18. Juni 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Zypern

am 27. Mai 1979

in Kraft getreten. Zypern hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt und die nachstehend unter den Buchstaben a und b wiedergegebenen Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Cyprus reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence."

„Die Regierung der Republik Zypern behält sich das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat ansieht.“

“(a) With respect to Article 7 of the Convention and pursuant to the Republic of Cyprus the Extension of Jurisdiction of National Courts with respect to certain Terrorist Offences Law of 1979 which has been enacted by the House of Representatives of the Republic of Cyprus on the 18th January 1979, the national courts of Cyprus can prosecute a person suspected to have committed an offence mentioned in Article 1 of this Convention.

„a) In bezug auf Artikel 7 des Übereinkommens und nach Maßgabe des Gesetzes der Republik Zypern von 1979 über die Ausweitung der Gerichtsbarkeit innerstaatlicher Gerichte in bezug auf gewisse terroristische Straftaten, das am 18. Januar 1979 vom Repräsentantenhaus der Republik Zypern verabschiedet worden ist, können die innerstaatlichen Gerichte von Zypern eine Person, die einer in Artikel 1 des Übereinkommens genannten Straftat verdächtigt wird, strafrechtlich verfolgen.“

(b) In this regard, the Government of the Republic of Cyprus wishes further to notify that its reservations and declarations made on 22nd January 1971 when depositing its Instrument of Ratification with regard to the European Convention on Extradition of 13th December 1957 are still valid.“

b) In diesem Zusammenhang möchte die Regierung der Republik Zypern ferner notifizieren, daß ihre Vorbehalte und Erklärungen, die sie am 22. Januar 1971 bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 gemacht hat, noch gültig sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1978 (BGBl. II S. 1221).

Bonn, den 18. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung
im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr**

Vom 19. Juni 1979

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 zu den Abkommen vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1979 II S. 110) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Abkommen jeweils nach ihren Artikeln III Abs. 2

am 30. Juli 1979

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. Mai 1979 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 19. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Vom 19. Juni 1979

Das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37) ist nach seinem Artikel XV Abschnitt 2 Buchstabe b, die Allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank sind nach ihrem Abschnitt 10 für

Guyana

am 16. November 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 263).

Bonn, den 19. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 20. Juni 1979

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Peru am 28. Februar 1979

in Kraft getreten.

Peru hat seine Ratifikationsurkunden am 28. Februar 1979 in Moskau, am 1. März 1979 in London und am 29. März 1979 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1197).

Bonn, den 20. Juni 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer